



**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften –
an der Universität Bayreuth
vom 25. Februar 2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 89 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und § 34 der Qualifikationsverordnung erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung.....	2
§ 2	Ziel und Gliederung des Studiengangs.....	2
§ 3	Zugang zum Studium	3
§ 4	Ergänzungen und Abweichungen	3
§ 5	Inkrafttreten.....	5
Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen		6
Anhang 2: Eignungsfeststellungsverfahren		12

§ 1

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – wird durch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Bayreuth (APSO) geregelt. ²Ergänzende und abweichende Regelungen für das Studium des Bachelorstudiengangs Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – sind in dieser Satzung genannt.

§ 2

Ziel und Gliederung des Studiengangs

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – vermittelt der oder dem Studierenden folgende Kompetenzen:

- naturwissenschaftliche und geoökologische Grundlagen;
- Methodenkenntnisse;
- systematische Arbeitsweise;
- Fähigkeit wissenschaftliche Ergebnisse mündlich zu präsentieren und schriftlich darzulegen;
- Befähigung zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit.

²Der Bachelorstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – wird einschließlich aller Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. ³Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).

(2) ¹Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Ableistung eines Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer und 180 Arbeitsstunden in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität, das in einem zusammenhängenden Zeitraum abgeleistet werden muss. ²Berufsrelevante Bereiche umfassen z.B. Altlasten- und Abfallwirtschaft, Betrieblichen Umweltschutz, Boden/Bodenschutz, Wasser/Gewässerschutz, Luft/Immissionsschutz, Naturschutz, Landschaftsplanung, Renaturierung, Austauschprozesse, Klima, alternative Energien, technischen Umweltschutz, Umweltberatung, Umweltjournalismus, Umweltmanagement, Umweltaudit-Verfahren und Umweltplanung. ³Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen der Prüfungsordnung ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und dabei unterstützt. ⁴Die zeitliche Durchführung des Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbstständig organisiert; das Praktikum soll nach Abschluss der geoökologischen Kernmodule G1 bis G6 und vor Abschluss der Bachelorarbeit erfolgen. ⁵Die oder der Studierende hat mindestens sechs Wochen vor Beginn des Praktikums einen schriftlichen Antrag auf Anerkennung des Praktikums beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁶Dem Antrag ist ein Nachweis des Praktikumsanbieters über die geplanten Tätigkeiten beizufügen. ⁷Art und Dauer

der Praktikumstätigkeit sind nach der Beendigung des Praktikums vom jeweiligen Praktikumsanbieter zu bescheinigen.⁸Nach dem Praktikum ist ein Praktikumsbericht im Umfang von fünf bis acht Seiten anzufertigen, in dem die oder der Studierende die durchgeführten Tätigkeiten darlegt; der Bericht muss eine Einschätzung der absolvierten Praktikumstätigkeit hinsichtlich der geoökologischen Berufswahl und Relevanz zum Studiengang beinhalten.

- (3) ¹Der Bachelorstudiengang kann als Vollzeitstudiengang oder Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Zugang zum Studium

¹Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 23 Abs. 1 APSO. ²Zusätzlich zu den in § 23 Abs. 1 APSO genannten Voraussetzungen ist weitere Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften - die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2.

§ 4

Ergänzungen und Abweichungen

- (1) Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 2 Abs. 1 APSO:
1. Abweichend von Satz 3 besteht der Prüfungsausschuss aus vier Mitgliedern und jeweils einer Ersatzvertreterin oder einem Ersatzvertreter.
 2. Satz 4:
 - a) ¹Abweichend wird eines der Mitglieder aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 71 BayHIG) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften gewählt. ²Studierende dürfen als Gast hinzugezogen werden.
 - b) Ergänzend bestimmt der Fakultätsrat für den Fall der Verhinderung bzw. des Ausscheidens einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers zeitgleich mit der Wahl der Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter eine feste Reihenfolge, in welcher die Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrer des Prüfungsausschusses von den Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertretern vertreten bzw. dauerhaft ersetzt werden. Für den Fall des Ausscheidens der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist durch den Fakultätsrat ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit zu wählen.
 3. Ergänzend zu Satz 5 muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

- (2) ¹Abweichend zu § 14 Abs. 1 Satz 1 APSO errechnet sich die Gesamtnote der Bachelorprüfung aus dem Durchschnitt der endnotenrelevanten Modulnoten, die mit ihren jeweiligen Leistungspunkten gewichtet werden und der Note der Bachelorarbeit, die mit der 1,5-fachen Anzahl ihrer Leistungspunkte gewichtet wird. ²Ergänzend wird im Falle des Überschreitens der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich zur Spezialisierung das Modul mit der schlechtesten Note nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (3) Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 25 APSO:
1. Abs. 2:
 - a) Abweichend von Satz 1 bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung des Wunsches der oder des Studierenden zwei Prüfende und davon eine oder einen zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter.
 - b) ¹Abweichend von Satz 2 erfolgt die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit über die Erstgutachterin oder den Erstgutachter. ²Ergänzend dazu ist die Bachelorarbeit im Modulbereich Ökologie Einführung, im Modulbereich Geoökologie oder einem Wahlpflichtbereich zur Spezialisierung anzufertigen. ³Zudem kann ein Thema für eine Bachelorarbeit an eine Studierende oder einen Studierenden erst ausgegeben werden, wenn diese oder dieser im Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte erzielt hat; dies hat die oder der Studierende der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nachzuweisen.
 2. Abs. 3:
 - a) Abweichend von Satz 2 beträgt die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit zwölf Wochen im Vollzeitstudium bzw. 24 Wochen im Teilzeitstudium.
 - b) Abweichend von Satz 3 kann auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters die Abgabefrist der Bachelorarbeit um höchstens vier Wochen im Vollzeitstudium bzw. um höchstens acht Wochen im Teilzeitstudium verlängern, sofern die oder der Studierende eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; der Antrag ist vor Ablauf der in Buchst. a) genannten Frist zu stellen.
 3. Abweichend von Abs. 4 Satz 5 muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten, sofern die Arbeit auf Englisch verfasst wurde.
 4. Ergänzend zu Abs. 5 sind auf Verlangen der Erstgutachterin oder des Erstgutachters zusätzlich bis zu zwei Exemplare der Bachelorarbeit in Maschinenschrift, gebunden und paginiert bei den Prüfenden abzugeben.
 5. Ergänzend zu Abs. 7 kann der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, wenn mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter die

Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet hat oder die Noten um mehr als eine Note voneinander abweichen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 26. Februar 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften - an der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2020 (AB UBT 2020/063), die zuletzt durch Satzung vom 1. August 2023 (AB UBT 2023/061) geändert worden ist.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften - an der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2020 (AB UBT 2020/063), die zuletzt durch Satzung vom 1. August 2023 (AB UBT 2023/061) geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Im Folgenden sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Prüfungen aufgeführt.

Abkürzungen:

	Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
+	Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
x/y	Brüche kennzeichnen die Gewichtung, mit der die jeweilige Prüfungsleistung in die Modulnote eingeht.
()	Runde Klammern gruppieren zusammengehörige Prüfungsbestandteile. Sie können verwendet werden, um alternative Prüfungsformen einer Prüfungsleistung, oder die Aufteilung einer Prüfungsleistung auf mehrere zu definieren.
*	Mit „*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote bzw. Gesamtnote ein.
K	Klausur
mP	mündliche Prüfung
H	Hausarbeit
P	Präsentation
B	Beitrag
semA	semesterbegleitende Aufgaben
sA	schriftliche Ausarbeitung
E	Essay

CO-Kennung	Modulbereich Module	LP	Prüfung	Endnoten- relevant
	Naturwissenschaften	27		
Fak120557	Mathematik	5	K	
Fak220559	Anorganische & Analytische Chemie	5	K mP	
Fak228031	Organische Chemie	4	K	
Fak220560	Physikalische Chemie	6	K	
Fak120558	Physik	7	K	
	Ökologie-Einführung	11		
Fak229632	Ökologische Grundlagen und Prozesse	5	Portfolioprüfung: K + K	

CO-Kennung	Modulbereich Module	LP	Prüfung	Endnoten- relevant
Fak212984	Pflanzenökologie & Mikrobiologie	6	Portfolioprüfung: K + K	
	Methoden	11		
Fak220561	Einführung in geoökologische Methodik, wissenschaftliches Recherchieren und Präsentieren	3	P*	
Fak229649	Wissenschaftliche Berichte und Ab- schlussarbeiten verfassen	3	B*	
Fak229702	Wissenschaftliche Datenauswertung & Programmierung & Statistik	5	Portfolioprüfung: K + semA*	
	Geoökologie	55		
Fak229651	Atmosphäre 1: Luftchemie und Klima	5	Portfolioprüfung: K + B	x
Fak229650	Atmosphäre 2: Atmosphärendynamik und Wetter	5	Portfolioprüfung: mP + semA*	x
Fak229652	Biosphäre 1: Pflanzenökologie und Bio- diversitätsmonitoring	5	Portfolioprüfung: K + K	x
Fak229634	Biosphäre 2: Biogeographie und Ökosys- temanalyse	5	K mP semA	x
Fak229635	Chemosphäre: Stoffkreisläufe und Um- weltkontaminanten	5	Portfolioprüfung: K + P	x
Fak229656	Hydrosphäre 1: Wasserkreislauf und Wasserhaushalt	5	Portfolioprüfung: (K mP) + semA*	x
Fak229657	Hydrosphäre 2: Gewässerqualität und Wasserchemie	5	Portfolioprüfung: K 2/5 + semA 3/5	x
BGIX29645	Lithosphäre 1: Geologie	5	Portfolioprüfung: K 3/5 + K 2/5	x
Fak229661	Lithosphäre 2: Geomorphologie	5	Portfolioprüfung: K + B*	x
Fak229663	Pedosphäre 1: Bodenkunde und Bodenphysik	5	K	x
Fak229664	Pedosphäre 2: Boden- und Agrarökologie	5	Portfolioprüfung: K + P*	x
	Feldpraktika	19		
Fak229658	Physikalische Methoden ¹⁾	7	semA*	

CO-Kennung	Modulbereich Module	LP	Prüfung	Endnoten- relevant
Fak229659	Standortkundliche Methoden	7	semA*	
Fak229636	Praktikumsseminar und -prüfung	5	Portfolioprüfung: (K mP) + B*	x
	Naturwissenschaftliche Grundlagen	10		
	Bereich Mathematik			
Fak127249	Einführung in die Optimierung	8	K mP	
Fak129627	Mathematik II	4	K	
Fak110017	Statistische Methoden I	5	K	
	Bereich Physik			
Fak126734	EP3 Optik & Wärmelehre	7	K mP	
Fak129646	Physikalisches Praktikum	4	B	
Fak629665	Praktikum Strömungsmechanik	5	semA*	
Fak126739	TP1 Physikalisches Rechnen	7	K mP	
	Bereich Chemie			
Fak228738	Biochemie I	3	K mP	
Fak229647	Grundpraktikum organische Chemie	6	semA	
Fak229605	OCII: Reaktionsmechanismen	6	K	
	Bereich Biologie			
Fak229666	Allgemeine Pflanzenwissenschaften I	3	K	
Fak229667	Biologie der Pilze	3	K	
Fak217077	Zoologie I	3	K	
	Bereich Informatik			
Fak127976	Data Analysis and Deep Learning in Python	5	Portfolioprüfung: (K mP) 17/20 + semA 3/20	
Fak127985	Time Series and Machine Learning	5	Portfolioprüfung: (K mP) 17/20 + semA 3/20	
	Wahlpflicht zur Spezialisierung	15		

CO-Kennung	Modulbereich Module	LP	Prüfung	Endnoten- relevant
	Bereich Anthroposphäre			
Fak229637	Umwelt und Gesellschaft	1	semA	x
Fak229668	Große Geländeübung zu Umwelt-Gesellschaft-Wechselwirkungen	10	Portfolioprüfung: (B* E* H*) + (mP* P* semA*) + B	x
Fak210902	Landschaftsplanung	3	B	x
Fak220596	Naturschutz und Landschaftspflege	3	K	x
Fak229638	Bauleitplanung I	3	semA	x
Fak329648	Öffentliches Recht für Nicht-Juristen	5	K mP	x
Fak318161	Dogmatik des Umweltrechts	6	Portfolioprüfung: (K mP) + (K mP)	x
	Bereich Atmosphäre			
Fak229669	Aktuelle Fragen der Klimatologie und Klimaökologie	3	Portfolioprüfung: (mP P semA) + (B E H)	x
Fak229211	Meteorologische Messmethoden	5	Portfolioprüfung: K + B*	x
Fak219614	Praktische Meteorologie	5	Portfolioprüfung: K + B	x
	Bereich Biosphäre			
Fak229653	Alpine Field Course Vegetation Science	5	Portfolioprüfung: P + sA	x
OBGX20581	Dendrologie: Biologie, Ökologie und Funktion von Bäumen und Sträuchern	5	K	x
Fak229654	Disturbance Ecology Field Camp	5	semA	x
Fak229655	Disturbance Ecology and Resilience	5	Portfolioprüfung: K + P*	x
Fak229670	Mikrobiologisch-ökologische Übungen	4	B	x
Fak223077	Ökologie und Diversität der Moose	3	K P	x
Fak229639	Science School / Expedition Biodiversity Research	10	semA	x
	Bereich Hydrosphäre			

CO-Kennung	Modulbereich Module	LP	Prüfung	Endnoten- relevant
Fak219617	Angewandter Gewässerschutz	6	Portfolioprüfung: (K mP) + B* + B*	x
Fak229660	Simulationsverfahren – Wasser- und Stoffhaushalt	6	Portfolioprüfung: semA + semA	x
	Bereich Lithosphäre			
Fak229640	Geomorphologie und Erdsystemwissen- schaften	5	Portfolioprüfung: (K mP) 4/10 + (mP P semA) 3/10 + (B E H) 3/10	x
BGIX29641	Mineral Optics	3	Portfolioprüfung: semA + K	x
Fak229691	Oberflächen- und Untergrundmodelle	5	sA	x
	Bereich Pedosphäre			
Fak210892	Bodenchemische Übung	3	B	x
Fak229671	Bodenhydrologie	6	Portfolioprüfung: mP + B*	x
Fak210901	Bodenschutz und Bodenkartierung	5	Portfolioprüfung: K + B	x
Fak220585	Pflanzenernährung und Düngung	5	Portfolioprüfung: K + B*	x
	Bereich Methoden			
Fak229642	Einführung in Geoinformationssysteme	4	K	x
Fak229981	Remote Sensing	3	semA	x
	Wahlpflicht frei	10		
	<i>Gewählt werden können alle Module der Universität Bayreuth, die nicht bereits in- tegraler Pflichtbestandteil des Bachelorstu- diengangs Geoökologie sind; eine Doppel- anrechnung ist nicht möglich.</i>		Siehe jeweilige (F)PSO	
	Berufspraktikum	6		
Fak212980	Berufspraktikum – Geoökologie B.Sc.	6	B*	
	Bachelorarbeit	16		
Fak229644	Projektmanagement und -design, Ar- beitsgruppenseminar	4	P*	

CO-Kennung	Modulbereich Module	LP	Prüfung	Endnoten- relevant
Fak212982	Bachelorarbeit – Geoökologie B.Sc.	12	Bachelorarbeit	x
	SUMME	180		

¹⁾ Eine Zulassung zu diesem Modul ist erst möglich, wenn die oder der Studierende im Studiengang mindestens 60 Leistungspunkte erzielt hat.

Anhang 2: Eignungsfeststellungsverfahren

1. Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – setzt neben der Hochschulzugangsberechtigung oder einer äquivalenten ausländischen Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 BayHIG den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die besonderen qualitativen Anforderungen gemäß Art. 89 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayHIG erfüllt. ²Die besonderen Anforderungen an das Studium beinhalten ein ausgeprägtes Interesse an geoökologischen Fragestellungen, sowie die Fähigkeit und Bereitschaft, sich mit komplexen Mensch-Umwelt-Beziehungen zu beschäftigen. ³Geoökologische Fragestellungen zeichnen sich durch eine interdisziplinäre Betrachtung von Prozessen in der Umwelt aus, die eine fundierte naturwissenschaftliche Ausbildung in den Fachdisziplinen Mathematik, Physik, Chemie und Biologie erfordert. ⁴Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber diese Disziplinen zu verbinden und die Bereitschaft, möglicherweise in der Schule abgewählte Fachinhalte nachzuholen, sollen im Verfahren zur Feststellung der Eignung nachgewiesen werden. ⁵Die Beschäftigung mit komplexen Mensch-Umwelt-Beziehungen ist ein zentraler Bestandteil des Geoökologiestudiums. ⁶Dies erfordert eine über die bereits in Satz 3 genannte Interdisziplinarität im Bereich der Naturwissenschaften hinausgehende Fähigkeit und Bereitschaft zu interdisziplinärer Arbeit, die durch das Abitur allein nicht hinreichend nachgewiesen werden kann. ⁷Im Verfahren zur Feststellung der Eignung sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für das Studium besitzen.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

- 2.1 In dem Verfahren zur Feststellung der Eignung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die Eignung für den Bachelorstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – hat.
- 2.2 Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt.
- 2.3 ¹Die Unterlagen für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind online über das Bewerbungsportal der Universität Bayreuth hochzuladen. ²Die Unterlagen müssen für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli eines Studienjahres elektronisch über das Bewerbungsportal bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist). ³Unterlagen gemäß Nr. 2.4 können bis zum 15. August des jeweiligen Jahres über das Bewerbungsportal nachgereicht werden.
- 2.4 Folgende Unterlagen sind hochzuladen:
 - a) das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (in beglaubigter Kopie);
 - b) ein Lebenslauf als ergänzende Unterlage;

- c) eine Begründung für die Wahl des Bachelorstudiengangs Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – (ca. 1 Seite mit 2.000 Zeichen);
- d) ggf. der Nachweis studiengangspezifischer Zusatzqualifikationen (z. B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb, einschlägige Berufsausbildung, einschlägige Praktika);
- e) ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 12 APSO.

2.5 ¹Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist mit den Bewerbungsunterlagen hochzuladen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen. ⁴Bei dem Auswahlkriterium „Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung“ sind Art. 5 Abs. 3 Satz 8 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz und § 30 Abs. 1 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung entsprechend anzuwenden.

3. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen dem Prüfungsausschuss gemäß § 2 APSO und § 4 Abs. 1.

4. Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

- 4.1 Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet der Ausschuss gemäß Nr. 3.
- 4.2 ¹Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.4 genannten Unterlagen fristgerecht über das Bewerbungsportal bei der Universität Bayreuth eingegangen sind. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren.
- 4.3 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.4 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid; Nr. 7.3 gilt entsprechend.

5. Umfang, Inhalt und Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- 5.1 ¹Das Verfahren zur Feststellung der Eignung umfasst die Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung und ein persönliches Gespräch. ²Das persönliche Gespräch ist nicht öffentlich und soll bewerten, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber zu vernetztem Denken und zur logischen

Argumentation im Zusammenhang mit Umweltproblemen in der Lage ist. ³Das persönliche Gespräch wird von zwei Ausschussmitgliedern mit jeweils einer Bewerberin oder einem Bewerber geführt. ⁴Das Gespräch dauert 25 Minuten und wird nach der Notenskala in § 13 Abs. 1 APSO bewertet. ⁵Im Gespräch werden folgende Themen aufgegriffen (Gewichtung in %):

- a) Kenntnisse über den Aufbau des Studienganges und zu Berufsbildern (15 %);
- b) Reflektion der im Begründungsschreiben gemäß Nr. 2.4 Buchst. c dargelegten Begründung (15 %);
- c) interdisziplinäre Betrachtung eines aktuellen Umweltproblems aus den Themenkreisen „Schadstoffe in der Umwelt“, „Globaler Klimawandel“ und „Landnutzung“ inklusive Ursache-Wirkungsbeziehungen und Gegenmaßnahmen (50 %);
- d) studiengangsspezifische Zusatzqualifikationen (20 %).

⁶Die Ausschussmitglieder setzen unabhängig voneinander eine Note für das Gespräch fest. ⁷Für die Gesamtnote des Gesprächs werden die Noten der beiden Ausschussmitglieder addiert und durch zwei geteilt. ⁸Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmenden, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und die Entscheidung des Ausschusses mit den wesentlichen Gründen enthält. ⁹Das Protokoll ist von den anwesenden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen. ¹⁰Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

5.2 ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

5.3 ¹Für die Gesamtbewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Gesamtnote des Gesprächs nach Nr. 5.1 Satz 7 und die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung addiert und durch zwei geteilt. ²Bewerberinnen und Bewerber, die eine Note von 2,5 oder besser erreichen, sind für den Bachelorstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – geeignet. ³Bewerberinnen und Bewerber, die eine Note schlechter als 2,5 erreichen, wird die Eignung für den Studiengang nicht zuerkannt.

6. Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß Nr. 4.2 Satz 2 nicht zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen wurden oder gemäß Nr. 5.2 Satz 1 als abgelehnt gelten oder gemäß Nr. 5.3 Satz 3 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben, können an dem Verfahren zum Termin des folgenden Jahres erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

7. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 7.1 Der Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.
- 7.2 Die Entscheidung über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber trifft der Ausschuss nach den gemäß dieser Satzung festgestellten Ergebnissen.
- 7.3 ¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

8. Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechselnde, Quereinsteigende), gelten die Nrn. 2 bis 7 entsprechend.

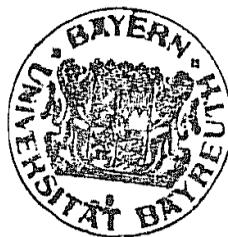
9. Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung

- 9.1 Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – an der Universität Bayreuth.
- 9.2 Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 4. Februar 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Februar 2026, Az. A 3720.21 - I/1.

Bayreuth, 25. Februar 2026

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Leible', is written over a faint, larger signature.

Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2026 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2026.